

I. Was ist ein Raumordnungsverfahren (ROV)?

Bei einem ROV handelt es sich um ein Vorverfahren im Vorfeld des späteren Planfeststellungsverfahrens. In einem solchen Verfahren wird die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – hier der geplanten Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach - unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Insbesondere wird die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untersucht. Hierbei sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternative Gegenstand der Prüfung sein.

Für die raumordnerische Verträglichkeit wird insbesondere auch vor dem Hintergrund der Prüfung von Trassenalternativen bewertet, ob der Zweck des Vorhabens mit geringerer Eingriffswirkung erreicht werden kann (sogenannte Alternativenprüfung). Maßstab der Prüfung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, von Regionalplänen sowie die Beurteilung von Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Ein Raumordnungsverfahren wird stets auf Antrag eines Vorhabenträgers und nach Vorlage vollständiger Verfahrensunterlagen eingeleitet. Nach Beteiligung von Fachbehörden, Verbänden und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Auslegung) und nach erfolgter Auswertung der Stellungnahmen steht als Ergebnis eines solchen Verfahrens die sog. landesplanerische Beurteilung.

II. Welche Bedeutung kommt der landesplanerischen Beurteilung zu?

In der landesplanerischen Beurteilung wird festgestellt, ob und wie das beantragte Vorhaben raumordnerisch verträglich ist. Die landesplanerische Beurteilung stellt allerdings lediglich ein Verwaltungsinternum ohne unmittelbare Außenwirkung dar. Mit ihm geht noch keine Genehmigungswirkung des Vorhabens einher. Im Ergebnis handelt es sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine bloße gutachterliche Äußerung (vgl. BVerwG Beschluss vom 30.08.1995, 4 B 86/95; Beschluss vom 04.06.2008, 4 BN 12.08).

Folge der Rechtsnatur als Gutachten ist, dass gegen die landesplanerische Beurteilung und das ROV insgesamt kein Rechtsschutz, sprich keine Klagemöglichkeit, besteht. Auch entfaltet die Beurteilung keine Bindungswirkung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Weiterhin beinhaltet die landesplanerische Beurteilung keine Konzentrationswirkung bezüglich anderer Fachverfahren. Beispielhaft gilt dies für die FFH-Verträglichkeitsprüfung als naturschutzfachliches Verfahren, welches sich nicht mit dem Gutachtenergebnis des Raumordnungsverfahrens verbinden lässt. Dies bedeutet, dass ein negatives Ergebnis in anderen Verfahren, beispielhaft der FFH-Verträglichkeitsprüfung, weiterhin zu einer fehlenden Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens führen kann.

III. Ausblick – Wie geht es weiter?

Die DB Netz AG wird nach positiver landesplanerischer Beurteilung Antragsunterlagen für ein nachfolgendes eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren erarbeiten. Im Zuge dessen wird die bisherige Planung konkretisiert und werden noch offenstehende fachliche und rechtliche Fragen geklärt.

Mit Antragstellung auf Planfeststellung wird ein eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet, welches das eigentliche Zulassungsverfahren für die Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach darstellt. Es handelt sich um ein förmliches Verfahren mit öffentlicher Auslegung und erneuter Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen/Einwendungen. Es endet schließlich bei positivem Verlauf für den Vorhabenträger (DB Netz AG) mit einem sogenannten Planfeststellungsbeschluss, welcher die Zulässigkeit des Vorhabens feststellt. Mit der Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der DB Netz AG und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Gegen einen Planfeststellungsbeschluss ist für betroffene Kommunen und Bürger eine Klage eröffnet. In einem solchen Klageverfahren kann u. a. auch das Raumordnungsverfahren einschließlich seines Ergebnisses (landesplanerische Beurteilung) inzident mit überprüft werden.